

## Gesetzlicher Mindestlohn



Ab 01.01.2015 gilt erstmals ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde (§ 1 Mindestlohngesetz MiLoG).

Dieser Mindestlohn ist grundsätzlich in allen Branchen einzuhalten. Um einigen Branchen die Anpassung an den gesetzlichen Mindestlohn zu erleichtern, können bis 31.12.2017 abweichende Regelungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Rechtsverordnungen auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt werden.

Ausnahmen (§ 22 MiLoG) gelten unter anderem für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende, Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung, Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, freiwillige Praktikanten, wenn das Praktikum maximal 3 Monate dauert, Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung sowie ehrenamtlich Tätige.

### Achtung: neue Dokumentationspflichten

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn enthält das Mindestlohngesetz neue Vorschriften zum Führen von Arbeitszeitnachweisen (§ 17 MiLoG). Danach sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer (einschließlich Pausen) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Die Verpflichtung zum Führen von Arbeitszeitnachweisen betrifft branchenunabhängig alle Arbeitgeber, die geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter (§ 8 Abs. 1 SGB IV) haben sowie solche Arbeitgeber, die einer in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführten Branche angehören. Dazu zählt neben dem Gebäudereinigungsgewerbe auch das Baugewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebeverordnung. Von den Dokumentationspflichten sind daher neben den Betrieben des Bauhauptgewerbes auch diejenigen des Baunebengewerbes erfasst.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein verstetigtes Arbeitsentgelt von mehr als 2.958 Euro monatlich beziehen und für die der Arbeitgeber seine nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes bestehenden Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeit (über 8 Arbeitsstunden an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagsarbeit insgesamt) und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen tatsächlich erfüllt, sind Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem MiLoG (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) entbehrlich (§ 1 MiLoDokV).

### Verstöße kosten bis zu 500.000 Euro

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht oder die Pflicht, Unterlagen bereitzuhalten, können mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro und die verspätete oder unterbliebene Zahlung von gesetzlichem Mindestlohn mit

Geldbußen mit bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Bei Geldbußen von wenigsten 2.500 Euro droht zudem der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

### Mehr Informationen

Weitere Informationen finden Sie in dem unten angefügten Flyer des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, auf der

[Homepage der Deutschen Handwerkszeitung](#) , des [Zolls](#) , sowie auf einer eigens für die Einführung des Mindestlohns eingerichteten [Homepage des Bundesarbeitsministeriums](#) .

Gerne steht Ihnen auch die Rechtsberatung der Handwerkskammer für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

### Downloads

[ZDH-Flyer zum gesetzlichen Mindestlohn](#) ( 501 kB)

### Ansprechpartner



Stefanie Kurz

Tel. 0911 5309-237

Fax 0911 5309-175

[stefanie\\_kurz@hwk-mittelfranken.de](mailto:stefanie_kurz@hwk-mittelfranken.de)